

Seniorenhaus GmbH der Cellitinnen zur hl. Maria

Eine Einrichtung der Stiftung der Cellitinnen zur hl. Maria

Besuchsregeln in vollstationären Pflegeeinrichtungen

- Alle Besucher werden bei der Ankunft registriert und einem Gesundheitsscreening sowie einer Temperaturmessung unterzogen. Sollte ein Schnelltest aus medizinischen Gründen nicht möglich sein, ist ein ärztliches Attest vorzulegen, über weitere Hygienemaßnahmen beraten wir Sie gerne. Alternativ können Sie uns auch eine Impf- bzw. Genesungsbescheinigung* Covid-19 vorlegen, die Möglichkeit der Testung können Sie trotzdem gerne wahrnehmen. Bei einem positiven Testergebnis sind wir verpflichtet dies dem Gesundheitsamt zu melden.
- Geimpfte und genesene Besucher tragen bitte auch die FFP 2 Maske bis zum Besuchskontakt, da im Bereich der Verkehrsflächen und Gemeinschaftsbereichen ein Abstand von 1,5 Metern zu nicht geimpften bzw. nicht genesenen Personen nicht immer gewährleistet werden kann, mind. jedoch einen Mund-Nasen-Schutz (OP-Maske).
- Besucher, die an grippeähnlichen Symptome leiden, bitten wir von Besuchen in unseren Häusern abzusehen.

- **Besuche:**
 - Maximale Anzahl der Besucher nach kommunaler Regelung privater Zusammenkünfte § 28b IfSG und §2 Coronaschutzverordnung sind zeitgleich erlaubt.
 - Besuche bitte nur im Bewohnerzimmer, Hausrestaurant und Gartenanlage mit dem Bewohner.
 - Hygieneregeln müssen eingehalten werden.
 - Betreten der Einrichtung mit FFP2 Maske ohne Ventil oder Masken nach Standard KN-95, mind. einen Mund-Nasenschutz (OP-Maske). Suchen Sie das Zimmer Ihres An-/ Zugehörigen bzw. die Gartenanlage oder das Hausrestaurant **immer** auf direktem Wege auf. Im persönlichen und direkten Kontakt mit Bewohnerinnen und Bewohnern, die über einen vollständigen Impfschutz verfügen, kann die Maske abgelegt werden.

- **Besuche und Aufenthalt außerhalb der Pflegeeinrichtung:**
 - Bewohner, die die Einrichtung verlassen, und bei denen ein Kontakt mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person nicht ausgeschlossen werden kann, sind bei der Rückkehr und ein zweites Mal drei Tage nach der Rückkehr mittels Coronaschnelltest zu testen.
Die Verantwortung für die Einhaltung der Regelung des Infektionsschutzgesetzes liegt bei Ihnen und Ihrem An- bzw. Zugehörigen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis und Ihre Kooperation!

*Besucherinnen und Besucher, die über einen Genesenennachweis verfügen, wobei die zugrundeliegende positive Labordiagnostik mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegen muss, oder seit mindestens 14 Tagen vollständig geimpft sind, sind gem. § 7 Abs. 1 SchutzAusnahmV mit Getesteten gleichzusetzen und können daher statt eines Testnachweises den Impf- oder Genesenennachweis vorlegen.